

Vereins-Statuten



proALPHA
User Group Schweiz

Version 2.5 - gültig ab 06.06.2023

Der Präsident: Christian Schmid
Die Aktuarin: Gaby Widmer

1. Name und Sitz

1.1. Unter dem Namen „PUGS – proALPHA User Group Schweiz“ mit Sitz in 4147 Aesch (BL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Im Folgenden wird der Verein „PUGS – proALPHA User Group Schweiz“ mit PUGS abgekürzt.

2. Ziel und Zweck

2.1. Der Verein PUGS hat als Ziel und Zweck:

- Förderung Austausch
 - Regelmässiger Informationsaustausch im Anwendungs- und Systembereich
 - Wissenstransfer (analog und digital)
- Mitgestaltung
 - Sammlung, Analyse und Konzeption benötigter Softwarefunktionen bzw. Koordination derselben zwischen verschiedenen proAlpha-Anwendern
 - Gegenseitige Unterstützung bei Problemlösungen, Beteiligung an der Konzeption zukünftiger Standardfunktionen
 - Gemeinsame Beauftragung von Softwareentwicklungen (Redundanzminderung) und Integrationsentwicklung von Zusatzsoftware
- Interessenvertretung
 - Optimierung der Zusammenarbeit mit der proALPHA Schweiz AG
- Weiterbildung
 - Workshops zu relevanten Themen der Mitglieder
 - Gemeinsame Nutzung von Schulungsangeboten

3. Mittel

3.1. Zur Erreichung der Vereinsziele, führt der Verein regelmässig Aktivitäten durch - beispielsweise:

- Erfahrungsaustausch-Gruppen
- Veranstaltungen, Events und Tagungen
- Aus- und Weiterbildungen
- Austausch mit proAlpha Schweiz AG
- Austausch mit proAlpha-Anwendergruppen anderer Länder

3.2. Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Erträgen aus Vereinsaktivitäten
- Beiträgen von Gönnern und Unterstützung seitens proAlpha Schweiz AG
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Zinsen des Kapitals

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, welche über eine proAlpha Installation verfügt oder Partner von proAlpha ist und den festgelegten Jahresbeitrag bezahlt. Antragsgesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand behält sich das Recht vor einen Antrag zur Mitgliedschaft wegen Unvereinbarkeit, abzulehnen.

- 4.2. Nach der positiven Beurteilung des Antrages zu Mitgliedschaft durch den Vorstand, erfolgt die definitive Aufnahme als Mitglied durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.
Jedes neu eingetretene Mitglied erhält die Statuten.
- 4.3. Der Jahresbeitrag wird anhand der gelösten proALPHA-Lizenzen festgelegt. Sollte eine Firma mehrere Installationen haben, wird die höchste Lizenzanzahl übernommen.
Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung bestätigt. Der Beitrag gilt so lange, bis eine andere Beitragshöhe an der Vereinsversammlung beschlossen wird.
Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden für das laufende Jahr bezahlt.
Mitglieder, die Vorstandsarbeit leisten, sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.
Mitglieder, die eine Veranstaltung in ihrem Hause durchführen, sind im Jahr der Durchführung von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.
- 4.4. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
Mitglieder können ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Wenn der Vorstand den Ausschlussentscheid fällt, kann das Mitglied diesen Entscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.
- 4.5. Mitglieder der PUGS sind automatisch auch Mitglieder des Anwenderkreises proAlpha e. V. (AWK)

5. Organisation

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
- Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Revisionsstelle

6. Vereinsversammlung

- 6.1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Die ordentliche Vereinsversammlung soll wenigstens einmal pro Jahr, in der Regel im Rahmen des Frühjahrevents, stattfinden.
Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes, oder eines Fünftels aller Mitglieder durchgeführt, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Aufführung des Zweckes, an den Vorstand gestellt wird.
Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 15 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief oder E-Mail) an alle Mitglieder.
- 6.2. Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung (Abstimmungen und Wahlen) geschieht durch die Mehrheit der anwesenden Stimmen (absolutes Mehr).
Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich (qualifiziertes Mehr).
Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Sind bei juristischen Personen mehrere Personen an der Versammlung anwesend, so haben diese pro Mitgliedschaft trotzdem nur ein Stimmrecht.

Mittels schriftlicher Vollmacht kann sich ein Vereinsmitglied durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

- 6.3. Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestimmter Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.
- 6.4. Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle sowie von Kommissionen
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - c. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Genehmigung des Jahresbudgets
 - g. Beschlussfassung über die Verwendung von Jahresüberschüssen
 - h. Genehmigung von Reglementen für den Betrieb der Vereinstätigkeiten
 - i. Änderung der Statuten
 - j. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
 - k. Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
 - l. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können erst an der nächsten Vereinsversammlung behandelt werden. Bei dringenden Themen ist eine ausserordentliche Versammlung anzusetzen.
 - m. Festsetzung des Jahresbeitrages

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Der proAlpha Schweiz AG ist ein Sitz als Beisitzer zugeschrieben. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Eine Ämterkumulation ist zulässig.
- 7.2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, danach sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.
- 7.3. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist möglich.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) gültig.

Die Beschlussfassungen erfolgen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 7.4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen ist. Insbesondere stehen dem Vorstand die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.

- b. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c. Vertretung des Vereins nach aussen
- d. Einberufung von Vereinsversammlungen
- e. Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- f. Anstellung, Begleitung und Unterstützung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals
- g. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen
- h. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Vereinsversammlung bedürfen
- i. Einsetzung von besonderen Arbeitsgruppen

8. Revisionsstelle

- 8.1. Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren als Revisionsstelle einen Rechnungsrevisor (natürliche oder juristische Person), der nicht vereinsangehörig sein muss. Eine Wiederwahl der Revisionsstelle ist möglich.
- 8.2. Der Rechnungsrevisor kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.
- 8.3. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

9. Rechnungsabschluss

- 9.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember geschlossen.

10. Haftung

- 10.1. Für den Verein haftet nur dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Jahresbeiträge.

11. Auflösung

- 11.1. Die Vereinsversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen.
- 11.2. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Vereinsversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.
- 11.3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Grundsätzlich soll das Vermögen, wenn es die Vereinsversammlung nicht anders beschliesst, an eine andere Anwendergruppe von proALPHA mit ähnlichen Zielen oder einer gemeinnützigen Organisation übergeben werden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Schiedsgericht

12.1. Allfällige Konflikte zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung der Statuten und allfälliger Reglemente werden endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt, das aus drei, am betreffenden Konflikt unbeteiligten, Mitgliedern besteht.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme in Kraft. Änderungen bedürfen der Schriftform.

13.2. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Aesch, den 6. Juni 2023

Der Präsident

Die Aktuarin



Christian Schmid



Gaby Widmer